

Leitlinien:

Allianz zur Umsetzung von Handelserleichterungen

I. Grundwerte der Allianz

Die Allianz zur Umsetzung von Handelserleichterungen (Allianz) ist eine neutrale öffentlich-private Plattform mit dem Ziel nachhaltige Reformen zu Handelserleichterungen im Rahmen des WTO Trade Facilitation Abkommens durchzuführen. Die Mission der Allianz ist es durch eine Zusammenarbeit von Politik und Wirtschaft breitenwirksame Veränderungen in Handelsprozessen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu bewirken.

In der Allianz werden konkrete, messbare und nachhaltige Projekte umgesetzt. Dabei wird sichergestellt, dass die resultierenden Vorteile nicht nur einzelnen Akteuren zu Gute kommen. Die Allianz fördert explizit nicht Zollerleichterungen für einzelne Unternehmen. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, Handel breitenwirksam und nachhaltig zu erleichtern, um Vorteile für Projektpartner, nationale und internationale Unternehmen und die lokale Wirtschaft zu erzielen. Dazu werden in verschiedenen Konsultationsgesprächen die Interessen und Bedarfe aller in Handelsprozesse involvierten Akteure abgefragt.

Alle Aktivitäten der Allianz beruhen auf den Grundwerten von Transparenz, Fairness, Offenheit, Neutralität, Inklusivität und Gleichbehandlung.

II. Teilnahme an der Allianz

Das für das WTO Trade Facilitation Abkommen in der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Förderung der Umsetzung der TFA Vorschriften in Entwicklungsländern

unterstützt. Dazu stellt das BMZ die politische Unterstützung für Projekte sicher und beteiligt sich an der Finanzierung der Umsetzung.

Die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist Partner in der Umsetzung von Projekten und stellt die Geschäftsstelle der Allianz.

Unternehmen, Verbände, Kammern und sonstige Wirtschaftsorganisationen können Teil der Allianz werden. Eine Teilnahme an der Allianz verpflichtet nicht dazu sich durch finanzielle oder in-kind Beiträge an Aktivitäten zu beteiligen.

Die Allianz steht für alle interessierten Teilnehmer offen, mit Ausnahme derer die unter die folgenden an die „IFC Project Exclusion List“ angelehnten Kriterien fallen:

- Produktion oder Geschäftstätigkeiten, die Zwangsarbeit oder Kinderarbeit in Anspruch nehmen gemäß der ILO Kernarbeitsnormen.
- Unter internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallende Produktion, Verwendung oder Handel von bzw. mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, Ozon zerstörenden Substanzen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen.
- Handel mit Tieren oder Tierprodukten, die unter die Bestimmungen von CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) fallen.
- Kommerzielle Abholzung von primären Feuchtwäldern.
- Produktion von Holz oder Holzprodukten von nicht nachhaltig bewirtschafteten Wäldern (Unternehmen mit weniger als 50% FSC-zertifizierter Produktion werden ausgeschlossen, FSC " Forest Stewardship Council").
- Produktion und Handel mit Waffen bzw. wichtiger Komponenten zur Produktion von Waffen (Anti-Personen Minen, Biologische und Chemische Waffen, Streubomben, radioaktive Munition, nukleare Waffen).
- Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
- Anbau und Verarbeitung von Tabak.
- Kontroverse Formen des Glücksspiels: Betreiben von Casinos, Herstellung von Geräten bzw. sonstiges Equipment für Casinos oder Wettbüros bzw. Unternehmen, die durch Online-Wetten Umsätze

generieren. (Hierbei werden sogenannte "short odds" als "kontroverse Form des Glückspiels" gesehen.)

- Jedwede Geschäftstätigkeit, die Pornografie beinhaltet.
- Produktion oder Vertrieb rassistischer, antidemokratischer und/oder neonazistischer Medien.

III. Wettbewerbs- und kartellrechtliche Leitlinien

Die Allianz und ihre Teilnehmer führen alle Aktivitäten in Übereinstimmung mit deutschem und internationalen Wettbewerbs- und Kartellrechts durch. Die Teilnehmer der Allianz folgen den folgenden Richtlinien:

Teilnehmer der Allianz respektieren zu jeder Zeit kartellrechtliche Vorschriften in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Die folgenden Prinzipien decken die Kernpunkte ab und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Teilnehmer der Allianz stimmen unter keinen Umständen folgenden Aktivitäten zu:

- Preisabsprachen
- Konditionenabsprachen
- Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten)
- Manipulierte Angebote
- Koordination von Investitionen oder Betriebsschließungen

Der Erfahrungs- / bzw. Informationsaustausch in der Allianz darf keine wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen bewirken. Teilnehmer der Allianz tauschen sich unter keinen Umständen zu den folgenden Aktivitäten aus:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- Individuelle Rabatte, Gutschriften
- Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung

- Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte
- Produktionsmengen oder Produktionsdrosselungen
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen

Die Geschäftsstelle der Allianz behandelt sensible Daten der Mitglieder zu jedem Zeitpunkt vertraulich und gibt insbesondere keine vertraulichen Informationen an Dritte weiter.

Im Rahmen von Projekten oder Umfragen gesammelte Daten werden direkt bei der Geschäftsstelle eingereicht. Daten werden nur auf aggregierter Ebene für Dritte verfügbar gemacht.

IV. Anti-Korruptions- und Integritäts-Leitlinien

Die Allianz und ihre Teilnehmer führen alle Aktivitäten in Übereinstimmung mit der deutschen und internationalen Anti-Korruption Gesetzgebung durch. Insbesondere folgen die Teilnehmer der Allianz den folgenden Grundsätzen:

1. Respektierung und Einhaltung geltender Anti-Korruptions-Gesetzgebung
2. Verbot von Forderung, Annahme, Angebot, Gewährung oder Veranlassung von direkten oder indirekten Bestechungsgeldern
3. Implementierung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Compliance Management Systems, das systematisch die Voraussetzungen dafür schafft, dass Verstöße vermieden bzw. wesentlich erschwert und eingetretene Verstöße erkannt und behoben werden können und das eine integre Unternehmensführung fördert.

V. Offizielle Repräsentation der Allianz

Teilnehmer der Allianz repräsentieren die Allianz nicht offiziell oder sprechen im Namen der Allianz ohne Absprache mit der Geschäftsstelle der Allianz. Alle öffentlichen Äußerungen müssen in Einklang mit den ausgeführten Grundwerten der Allianz erfolgen und die in diesem Dokument aufgeführten Leitlinien einhalten.